

STATUTEN DES VEREINES WALDVIERTEL AMATEUR RADIO CLUB „ WARC“

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldviertel Amateur Radio Club“ mit der gleichwertigen Abkürzung „WARC“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Haugschlag und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. ZWECK

- (1) Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinnützige Förderung der Kontakte zwischen allen Personen die Interesse am Funkwesen, insbesondere am Amateurfunk haben oder die sich damit beschäftigen wollen.
- (2) Die Koordinierung und Vertiefung der Tätigkeit von Funkamateuren.
- (3) Ausbildung der Mitglieder zu Funkamateuren und deren Weiterbildung im Funkwesen.
- (4) Technische Beratung und Unterstützung der Mitglieder, Austausch von Erfahrungen.
- (5) Sammlung und Weitergabe von Beobachtungen und Erfahrungen der Mitglieder zur Förderung des internationalen Amateurfunks.
- (6) Entwickeln, Bauen und Besitz von Elektronik, welche vorzugsweise im Funkbereich Verwendung findet.
- (7) Förderung und Mitarbeit an wissenschaftlichen Aufgaben.
- (8) Den Besitz, die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen, insbesondere von Amateurfunkanlagen sowie Amateurfunk in allen seinen Formen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind: Vorträge, Kurse, Versammlungen, Herausgabe einer Vereins-Zeitschrift, Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben, etc.
- (3) Materielle Mittel sind: Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Anmeldegebühren und sonstige Zuwendungen.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (a) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die auf Grund ihrer Bewerbung in den Verein aufgenommen wurden. Sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und sind darüber hinaus bereit, sich besonders dem Zweck des Vereines gemäß § 2 und 3 mit Rat und Tat anzunehmen.
- (b) Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Vorschlag wegen besonderer Verdienste um den Verein in einer Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder dieses Vereines können alle physischen, juristischen oder rechtsfähigen Personen und Vereine werden, die eine schriftliche Aufnahme in den Verein beim Obmann beantragen.
- (2) Über das Ansuchen der Aufnahme Bewerbung entscheidet der Obmann nach Absprache mit dem Vorstand endgültig.
Nur bei positiver Beurteilung der Aufnahme Bewerbung ergeht eine schriftliche Verständigung mit dem Aufnahmezeitpunkt an den Bewerber.
- (3) Anträge minderjähriger Bewerber müssen von deren gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- (5) Die Aufnahme von Bewerbern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6. BEENDEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Streichung, Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
Es wird dadurch keine Beitragsrückvergütung gewährt.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Allfällige noch offene Verpflichtungen bleiben jedoch aufrecht.
- (a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit Einlangen des Austrittsschreibens beim Obmann.
- (b) Mitglieder können wegen unehrenhaftem Verhalten, wenn sie das Ansehen des Vereines schädigen, gegen seine Interessen verstoßen oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, sowie bei Verletzung der Mitgliederpflicht auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Das Mitglied ist vom Beschluß des Vorstandes zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (c) Eine Streichung kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht oder trotz Mahnung nicht beglichen wird. Mit der Streichung der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein, jedoch nicht allfällige offene Forderungen.
- (d) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. a und b genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Das aktive Stimm- und Wahlrecht in einer Hauptversammlung steht allen Mitgliedern, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben zu. Das passive nur dem Vorstand. Anderen Vereinen steht das aktive Stimm- und Wahlrecht jener Person zu, die den Verein nach außen vertritt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Obmann die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Schriftlich kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Hauptversammlung vom Obmann mit ausreichender Begründung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines sowie dem geprüften Rechnungsabschluß unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.
- (5) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Obmann eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, soweit sie bestehende Bestimmungen nicht verletzen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich gegenüber dem Verein tätig.
- (8) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Anmeldegebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Bei Neueintritt oder Wieder Eintritt, welcher durch ein Schreiben des Obmannes bestätigt wird, kann folgend eine Anmeldegebühr vorgeschrieben werden. Eine Anmeldegebühr ist spätestens 1 Monat nach der schriftlichen Verständigung der Aufnahme mit dem Mitgliedsbeitrag nach § 7 Abs. 10 zu entrichten.
- (10) Bei Aufnahme in der ersten Jahreshälfte ist der volle, danach der halbe Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monates auf das Club Konto zu entrichten.
- (11) Alle ordentlichen Mitglieder müssen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zwischen 1. Jänner und 1. März auf das Club Konto entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Beschluß in einer Hauptversammlung festgesetzt und ist bis zum nächsten Beschluß in gleicher Höhe zu entrichten.
Die Bezahlung kann per Überweisung oder mit dem fallweise zugehenden Zahlschein erfolgen. Ist kein Zahlschein bis zum 1. Jänner zugegangen, so ist zumindest der Mitgliedsbeitrag in der Höhe des Vorjahres unaufgefordert bis zum 1. März auf das Club Konto einzuzahlen.
- (12) Der Mitgliedsbeitrag wird auf die älteste Schuld angerechnet. Wenn bis zum 10. März kein Zahlungseingang verbucht werden konnte, erfolgt eine einmalige schriftliche Erinnerung. Diese setzt wieder eine 14-tägige Frist, wobei für den Zahlungsverzug ein Aufschlag vorgesehen ist. Der Vorstand ist auch berechtigt, dem säumigen Mitglied sämtliche anfallende Spesen in Rechnung zu stellen. Nach ergebnislosem Fristablauf

erlischt automatisch die Mitgliedschaft durch Streichung. Eine Wiederaufnahme ist nur durch Empfehlung von drei ordentlichen Mitgliedern möglich.

- (13) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8. VEREINSORGANE sind:

- (1) Die Hauptversammlung.
- (2) Der Vorstand.
- (3) Die Rechnungsprüfer.
- (4) Das Schiedsgericht.

§ 9. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung mit Vorstandswahl findet alle vier Jahre statt. Sie ist die Mitglieder-Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand bestimmt den Sitzungsort, er kann Vorschläge dazu berücksichtigen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet nach Bedarf des Vorstandes oder auf Antrag § 7 Abs. 3 sowie nach § 9 Abs. 3 oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt. Der Obmann bestimmt den Sitzungsort. Dabei sollte auf die Mitglieder Rücksicht genommen werden.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auch auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Monaten statt zu finden. Das Verlangen der Rechnungsprüfer muß mit dem Verdacht einer finanziellen Unregelmäßigkeit begründet sein. Wenn dem Antrag der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer nicht binnen 6 Monaten entsprochen wird, können die Antragsteller eine außerordentliche Hauptversammlung selbst einberufen.
- (4) Alle Einladungen können nach dem Stand der Technik in geeigneter Weise oder in der Vereins-Homepage oder via E-Mail erfolgen oder an die dem Verein vorliegenden Daten. Die Anberaumung der ordentlichen Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer oder deren beauftragte Vertretung.
- (5) Anträge zu einer Hauptversammlung müssen spätestens 4 Tage vor dem Termin einer Hauptversammlung dem Obmann schriftlich vorliegen.
- (6) Gültige Beschlüsse können bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung gefaßt werden.
- (7) Zur ordentlichen sowie zu außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Bei ungestümen Fehlverhalten kann ein Sitzungsausschluß vom Vorstand ausgesprochen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 7 Abs. 1.
- (8) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen (mindestens jedoch drei) beschlußfähig.
- (9) Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert, die Verleihung oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sowie die Aufhebung eines Ausschlusses oder die Vereinsauflösung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in einer Hauptversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm schriftlich ernannter Stellvertreter. Ist keiner erschienen, einigen sich die Vorstandsmitglieder auf eine Vertretung, ist das nicht der Fall, wird das an Jahren älteste anwesende Mitglied oder jenes Mitglied das mehrheitlich durch die anwesenden bestimmt wird zur Vertretung.
- (11) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Tätigkeitsberichts- Entgegennahme des Vorstandes mit Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlußfassung über einen Budgetvoranschlag.
- (5) Beschlußfassungen, Beratungen laut Tagesordnung.
- (6) Festsetzung und Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder sowie von Versäumniszuschlägen.
- (7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (8) Beschlußfassung über sonstige Anträge und Beratung soweit als möglich über vor Ort eingebrachte Fragen.
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Beschlußfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereines einschließlich der Bestellung eines Treuhandausschusses.

§ 11. DER VORSTAND

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Obmann, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird vom Obmann, ist er verhindert von einem anderen Vorstandsmitglied, mündlich und schriftlich einberufen und er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes oder seiner Vertretung.
- (4) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein schriftlich bevollmächtigter Vertreter. Ist keiner erschienen einigen sich die Anwesenden auf einen Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand tritt außerhalb einer Hauptversammlung nur zusammen, wenn zwei seiner drei Mitglieder dies mündlich und schriftlich wünschen.
- (6) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in einer der nächst folgenden Hauptversammlungen einzuholen ist.

- (7) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden laut § 9 Abs. 1 alle 4 Jahre gewählt.
- (8) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder der Kooptierung eines Nachfolgers. Unbeschränkte Wiederwahl ist möglich.
Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Bei nachvollziehbarer kurzer Krankheitsverhinderung kann ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied die jeweilige Vertretung seiner Funktion übernehmen.
- (9) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung oder Vertretung bzw. Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, eine ordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (10) Außer durch Ableben oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (11) Eine ordentliche Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder bei grobem Fehlverhalten entheben, dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Einzelne Vorstandsmitglieder können auch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt an den Vorstand erklären. Im Falle, daß der gesamte Vorstand zurücktritt ist er an die Hauptversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

- (1) Repräsentation des Vereines nach außen.
- (2) Regelung des Betriebes an allen Einrichtungen des Vereines, insbesondere an den Amateurfunkstellen.
- (3) Festlegung, wer welche Gegenstände des Vereinseigentums wie lange besitzen darf, sowie Festsetzung von Ersatzleistungen bei Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum.
- (4) Abfassung des Tätigkeitsberichtes und eventuell die Erstellung eines jährlichen Budgetvoranschlages.
- (5) Vorbereitung jeder Hauptversammlung.
- (6) Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (8) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (9) Aufnahme und Kündigung von sonstigen Mitarbeitern oder Angestellten des Vereines.
- (10) Mitglieder Information über Tätigkeit, Gebarung und geprüften Rechnungsabschluss des Vereines.
- (11) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- (12) Erstellung einer Einnahmen- Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb fünf Monaten zum Ende eines Rechnungsjahres.

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle jeder Hauptversammlung und des Vorstandes. Ebenso die Ausfertigung von möglichen Rund- oder Informationsschreiben, sowie jeglichem Schriftverkehr der nicht anderweitig erledigt wird.
Er unterstützt den Obmann bei der Führung des Vereines.
- (3) Der Schatzmeister ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines zuständig. Er führt das Rechnungswesen des Vereines mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie das Vermögensverzeichnis. Ihm obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung. Er ist für den jährlichen Kassenabschluß, der mit dem Kalenderjahr ident ist verantwortlich. Er hat innerhalb 2 Monaten nach Jahresende diesen den Rechnungsprüfern vorzulegen. Ebenso überprüft er die Stimmberechtigung der Mitglieder bei jeder Hauptversammlung.
Er übernimmt auch Bargeldbeträge gegen Bestätigung.
- (4) Behördliche Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann allein oder mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Schatzmeister gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Schatzmeisters ihre schriftlich ermächtigten Stellvertreter. Sind diese auch verhindert ist entsprechend nach § 9 Abs. 10 sinngemäß vorzugehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben sich bei der Führung des Vereines gegenseitig zu unterstützen wenn Hilfe notwendig, gewünscht oder erkennbar ist.

§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören oder einer Tätigkeit deren Gegenstand der Prüfung ist nachgehen.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle und Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Der Vorstand hat die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sie haben den jährlichen Rechnungsabschluß des Schatzmeisters innerhalb 4 Monaten eines jeden Jahres zu überprüfen und dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (5) Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Kassabuchführung) sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder Mängel aufzuzeigen. Bei Unregelmäßigkeiten ist sofort dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat über das Ergebnis der Prüfung in einer ordentlichen Hauptversammlung unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu berichten.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein oder Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes oder der Genehmigung in einer Hauptversammlung.
Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 15. DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen von dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Danach oder nach 6 Monaten steht es jedem frei ein ordentliches Gericht damit zu befassen.
- (2) Es tritt nur nach Bedarf zusammen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.
Jede Streitpartei nominiert innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus den Reihen der Mitglieder einen Vorsitzenden aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Sollten sich die von den Streitparteien gewählten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird vom Obmann des Vereines ein Mitglied als Vorsitzender bestellt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unbefangen sein und dürfen keinem Naheverhältnis angehören, dessen Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit, es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, vom Tage des Auflösungsbeschlusses, einen dreiköpfigen Treuhänder Ausschuß zu beschließen. Dieser aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehende Ausschuß verwaltet das gesamte Vereinsvermögen mit dem Ziel, daß dieses nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen sobald als möglich in das Eigentum einer Einrichtung mit gemeinnütziger Zwecksetzung zu überführen ist.
- (3) Dieses soll, soweit dies erlaubt und möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.